

IV

6

SATZUNG DER GEMA-SOZIALKASSE

Abteilung Komponisten, Abteilung Textdichter, Abteilung Verleger

Fassung vom 20./21.03.2023

Da dem Wert der schöpferischen Leistung eines Urhebers oder der verlegerischen Leistung eines Musikverlegers nicht immer und automatisch ein adäquater Ertrag (Erlös aus der Verwertung des Urheberrechts) entspricht, hat die GEMA durch ihre Mitgliederversammlung neben den Differenzierungen des Verteilungsplans und des Wertungsverfahrens die Errichtung einer sozialen Ausgleichskasse beschlossen.

§ 1
NAME

Die soziale Ausgleichskasse führt den Namen „GEMA-Sozialkasse“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
LEISTUNGEN

(1) Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden durch die Solidargemeinschaft aller GEMA-Mitglieder ermöglicht. Die notwendigen Mittel für ein Geschäftsjahr werden von der GEMA grundsätzlich nach dem im Vorfeld festzustellenden voraussichtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt, jedoch maximal in Höhe von 17 % der Mittel, die für soziale und kulturelle Zwecke für das Geschäftsjahr nach der Planungsrechnung der GEMA voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Sofern der voraussichtliche Bedarf diesen Betrag übersteigt, werden alle zuerkannten Leistungen nach §§ 8 I. und 8 II. mit Ausnahme des Mindestsatzes für das Geschäftsjahr gleichermaßen anteilig gekürzt.

Dies gilt sowohl für Leistungsberechtigte, die erstmalig einen Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse erwerben, als auch für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Sozialkasse bereits erhalten.

Sofern die Sozialkasse an außerordentlichen Einnahmen beteiligt wird, erhält sie hieraus Mittel in Höhe des Betrages, der zur Deckung des noch nicht gedeckten Bedarfs für wiederkehrende Leistungen des Geschäftsjahres, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, erforderlich ist, jedoch maximal in Höhe von 17 % der aus den jeweiligen außerordentlichen Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Mittel werden als prozentualer Zuschlag zu den im betreffenden Geschäftsjahr anteilig gekürzten wiederkehrenden Leistungen an die jeweiligen Leistungsempfänger ausgezahlt.

(2) Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden im Alter sowie bei Krankheit, Unfall und sonstigen Fällen der Not gewährt. Darlehen werden nicht gewährt. Beim Tod eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag ein Sterbegeld gewährt.

(3) Leistungen werden auch dem hinterbliebenen Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes sowie minderjährigen Waisenkindern des ordentlichen Mitgliedes gewährt.

(4) Alle Leistungen sind freiwillig und widerrufbar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Leistungen unterliegen jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 3 AUFBAU DER KASSE

(1) Die Sozialkasse besteht aus 3 selbständigen Abteilungen: der Abteilung Komponisten, der Abteilung Textdichter, der Abteilung Musikverleger.

(2) Jede dieser 3 Abteilungen wird von einem Abteilungskuratorium verwaltet, das aus 3 Mitgliedern besteht, die von den betreffenden Kurien im Aufsichtsrat der GEMA auf die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen sind. Bei der Wahl berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

(3) Die Mitglieder der Kuratorien müssen ordentliche Mitglieder der GEMA und dürfen nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein.

Darüber hinaus können die Abteilungskuratorien mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.

(4) Scheidet während der Amtsdauer ein stimmberechtigtes Kuratoriumsmitglied aus, so haben die verbleibenden stimmberechtigten Mitglieder seines Kuratoriums ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die betreffende Kurie im Aufsichtsrat.

(5) Jedes Abteilungskuratorium entscheidet selbständig für die Mitglieder seiner Kurie über Leistungen gemäß den in der Satzung vorgesehenen Richtlinien.

(6) Jedes Abteilungskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7a) Jedes Abteilungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Kurator. Die 3 geschäftsführenden Abteilungskuratoren bilden zusammen das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse, das für die Vertretung der Sozialkasse zuständig ist, soweit es sich nicht um die Belange der einzelnen Abteilungen handelt.

(7b) Das geschäftsführende Kuratorium bildet den Vorstand der Sozialkasse. Beschlüsse des geschäftsführenden Kuratoriums bedürfen der Einstimmigkeit, wobei jeder geschäftsführende Kurator an die Beschlüsse des Kuratoriums seiner Abteilung gebunden ist.

§ 4 VERTEILUNG DER MITTEL

(1) Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Abteilungskuratorien erfolgt durch das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse derart, dass die 3 Abteilungskuratorien den satzungsmäßig notwendigen Betrag nach Maßgabe des echten Bedarfs beim geschäftsführenden Kuratorium anfordern.

(2) Unbeschadet dessen, dass grundsätzlich der ursprüngliche Verteilungsschlüssel von 51 ¹/₃% für die Komponisten, 16 ²/₃% für die Textdichter und 32% für die Verleger gegenseitig weiter anerkannt bleibt, verpflichten sich die Abteilungskuratorien der Textdichter und Verleger, die ihren echten Bedarf übersteigenden Beträge dem Abteilungskuratorium der Komponisten für dessen echten Bedarf zur Verfügung zu stellen.

**§ 5
VORAUSSETZUNG
FÜR EINMALIGE ODER
WIEDERKEHRENDE
LEISTUNGEN**

(1) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen können in der Regel nur ordentliche Mitglieder erhalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- b) mindestens 10 Jahre ununterbrochen der GEMA als ordentliches Mitglied angehören und
- c) nachweisen können, dass ihre Einnahmen – einschließlich der Einnahmen des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners – zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) In Ausnahmefällen können wiederkehrende Leistungen vor dem in § 5 (1) a) geregelten Eintrittsalter bewilligt werden, wenn das Mitglied z.B. durch Krankheit oder Unfall in Not geraten ist. Diese Leistungen können auch zeitlich begrenzt werden. Voraussetzungen sind ausreichende Nachweise für eine andauernde Pflegebedürftigkeit und vollständige Erwerbsunfähigkeit als Komponist, Textdichter oder Verleger.

(3) Bei einmaligen Leistungen kann in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen in Abs. 1 eine Ausnahme gemacht werden.

(4) Ein Verlegermitglied kann unter den Voraussetzungen des § 12 auch Verlagsangestellte als Empfänger einer wiederkehrenden Leistung benennen.

**§ 6
VORAUSSETZUNG FÜR
DIE ZAHLUNG EINES
STERBEGELDES**

(1) Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag an den hinterbliebenen Ehepartner, den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder einen anderen Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt.

(2) Das gleiche gilt in der Verlegerabteilung beim Tode eines leitenden Verlagsangestellten, der gemäß § 12 dieser Satzung Bezieher einer wiederkehrenden Leistung war.

(3) Anträge auf Zahlung eines Sterbegeldes sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Sterbefall schriftlich bei der GEMA-Sozialkasse einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

**§ 7
VORAUSSETZUNG
FÜR EINMALIGE ODER
WIEDERKEHRENDE
LEISTUNGEN AN DEN
HINTERBLIEBENEN
EHEPARTNER, DEN
HINTERBLIEBENEN
EINGETRAGENEN
LEBENSPARTNER ODER
AN MINDERJÄHRIGE
WAISENKINDER**

(1) Der hinterbliebene Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes kann in der Regel eine einmalige oder wiederkehrende Leistung erhalten, wenn

- a) das verstorbene ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 10 Jahre ununterbrochen der GEMA als ordentliches Mitglied angehört hat und
- b) das Vertragsverhältnis zur GEMA fortgesetzt wird und
- c) die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre bestanden hat beziehungsweise bei Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes mit einem mehr als 20 Jahre jüngeren Partner die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens 10 Jahre bestanden hat und

d) er nachweist, dass seine Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) Bei einmaligen Leistungen kann von den Bestimmungen in Abs. (1) in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

(3) Sofern der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner wieder heiratet beziehungsweise Partner in einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft wird, entfällt jede weitere Zahlung.

(4a) Wenn kein hinterbliebener Ehepartner oder hinterbliebener eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, können minderjährigen Waisenkindern des verstorbenen ordentlichen Mitglieds bei nachgewiesener wirtschaftlicher Not einmalige Leistungen gewährt werden.

(4b) Wenn kein hinterbliebener Ehepartner und keine minderjährigen Waisenkinder des verstorbenen ordentlichen Mitglieds vorhanden sind, können in Ausnahmefällen wiederkehrende Leistungen durch Beschluss des Gesamtkuratoriums und mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einer langjährigen Lebensgefährtin oder einem langjährigen Lebensgefährten gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für solche langjährigen Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, die bis zum 31.12.2013 einen Antrag auf wiederkehrende Leistung gestellt haben und denen eine Zuerkennung auf wiederkehrende Leistung bewilligt wurde beziehungsweise wird. Bei Heirat entfällt jede weitere Zahlung.

(5) Die Bestimmungen in Abs. (1) c) und Abs. (3) gelten auch für den hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines Verlagsangestellten im Sinne von § 12.

§ 8
HÖHE DER
WIEDER-
KEHRENDEN
LEISTUNGEN

I. Für das Mitglied

(1a) Die Zuerkennung für die wiederkehrende Leistung für Komponisten und Textdichter wird auf 80 % des durchschnittlichen Jahresaufkommens des Mitgliedes bei der GEMA festgesetzt. Sie wird aus den 15 besten den veränderten Lebenshaltungskosten angepassten Jahresaufkommen errechnet. Die wiederkehrende Leistung beträgt mindestens EUR 520,00 und höchstens EUR 1.660,00 im Monat.

(1b) Unabhängig von diesem Höchstsatz wird ein Zuschlag gewährt, wenn das Durchschnittsaufkommen des Mitgliedes bei der GEMA jährlich EUR 16.000,00 übersteigt. Der Zuschlag beträgt für Durchschnittsaufkommen

zwischen	EUR 16 000,00	und	EUR 21 000,00	=	im Monat EUR 78,-
zwischen	EUR 21 000,00	und	EUR 26 000,00	=	im Monat EUR 156,-
zwischen	EUR 26 000,00	und	EUR 31 000,00	=	im Monat EUR 234,-
zwischen	EUR 31 000,00	und	EUR 36 000,00	=	im Monat EUR 312,-
zwischen	EUR 36 000,00	und	EUR 41 000,00	=	im Monat EUR 390,-
zwischen	EUR 41 000,00	und	EUR 46 000,00	=	im Monat EUR 468,-
über	EUR 46 000,00			=	im Monat EUR 546,-

(1c) Für die Abteilung Verleger beträgt die wiederkehrende Leistung einheitlich EUR 810,00 im Monat.

(2a) In den Abteilungen Komponisten und Textdichter gilt folgende Freibetragsregelung:

Hat das Mitglied neben der wiederkehrenden Leistung noch weitere Einnahmen (einschließlich der Einnahmen des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners), so bleibt hierauf ein jährlicher Freibetrag von EUR 18.600,00 ohne Anrech-

nung. Insoweit die Jahreseinnahmen den Freibetrag übersteigen, werden sie auf die wiederkehrende Leistung angerechnet.

(2b) In der Abteilung Verleger gilt folgende Freibetragsregelung:

Den wirtschaftlichen Berufserfordernissen der Musikverleger Rechnung tragend, wird der jährliche Freibetrag auf EUR 55.000,00 festgesetzt.

Soweit die wiederkehrende Leistung von einem leitenden Angestellten bezogen wird, werden dessen Einnahmen nicht auf die Leistung angerechnet.

(2c) Der Nachweis der Einnahmen ist durch entsprechende Unterlagen zu führen.

II. Für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner

(1a) Die wiederkehrende Leistung für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder in den Ausnahmefällen gemäß § 7 (4) b) wird auf 75 % der dem Mitglied zustehenden wiederkehrenden Leistung festgesetzt, jedoch mindestens EUR 390,00 im Monat.

(1b) Die Zuschläge entsprechend § 8 I (1b) betragen dann für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder in den Ausnahmefällen gemäß § 7 (4) b) bei angepasstem durchschnittlichen Jahresaufkommen:

zwischen	EUR 16 000,00	und	EUR 21 000,00	= im Monat	EUR 58,50
zwischen	EUR 21 000,00	und	EUR 26 000,00	= im Monat	EUR 117,-
zwischen	EUR 26 000,00	und	EUR 31 000,00	= im Monat	EUR 175,50
zwischen	EUR 31 000,00	und	EUR 36 000,00	= im Monat	EUR 234,-
zwischen	EUR 36 000,00	und	EUR 41 000,00	= im Monat	EUR 292,50
zwischen	EUR 41 000,00	und	EUR 46 000,00	= im Monat	EUR 351,-
über	EUR 46 000,00			= im Monat	EUR 409,50

(1c) Für die Abteilung Verleger beträgt die monatliche Leistung einheitlich EUR 607,50.

(2a) In den Abteilungen Komponisten und Textdichter gilt folgende Freibetragsregelung:

Der Freibetrag im Sinne von Ziff. I (2a) wird auf EUR 13.950,00 jährlich festgesetzt.

(2b) In der Abteilung Verleger gilt folgende Freibetragsregelung:

Der Freibetrag im Sinne der Ziff. I (2b) wird auf EUR 41.250,00 jährlich festgesetzt.

Soweit die wiederkehrende Leistung von dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines leitenden Angestellten bezogen wird, werden dessen Einnahmen nicht auf die Leistung angerechnet.

§ 9
HÖHE DES
STERBEGELDES
§ 10

Das Sterbegeld beträgt EUR 2.100,00 (EURO zweitausendeinhundert).

HÖHE DER
EINMALIGEN
LEISTUNGEN

Die Höhe der einmaligen Leistungen wird nach Prüfung des jeweiligen Bedarfs von den zuständigen Abteilungskuratorien festgesetzt. Anträge auf einmalige Leistungen von außergewöhnlicher Höhe können nur vom Gesamtkuratorium genehmigt werden.

§ 11
BEGINN UND
BEENDIGUNG VON
LEISTUNGEN

(1) Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung an ordentliche Mitglieder beginnt an dem auf die Vollendung des in § 5 (1) a) geregelten Eintrittsalters folgenden Monatsersten. Werden die weiteren Bedingungen des § 5 jedoch erst nach Vollendung des darin geregelten Eintrittsalters erfüllt, so beginnt die Zahlung der wiederkehrenden Leistung mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt dieser Bedingungen folgt.

(2) Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung an den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.

Werden die satzungsgemäßen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so beginnt die Zahlung mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt dieser Bedingungen folgt.

(3) Eine Auszahlung erfolgt ohne rückwirkende Kraft, und zwar erst nachdem der Betreffende einen Antrag auf Zuerkennung gestellt hat und die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß beigebracht sind.

Beruhet die verspätete Einreichung von Unterlagen jedoch auf Umständen, für die der Antragsteller nicht verantwortlich ist, so kann ausnahmsweise auch eine rückwirkende Zahlung erfolgen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft zur GEMA entfallen sämtliche Ansprüche des Berechtigten und seiner Hinterbliebenen. Die von den Verlagen bereits benannten leitenden Angestellten und/oder ihre hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner behalten ihre Bezugsberechtigung auf wiederkehrende Leistung auch bei Beendigung der Mitgliedschaft des Verlages bei der GEMA nach Maßgabe des § 12 (5).

(5) Die Zahlungen entfallen, wenn sie beschlagnahmt, abgetreten, verpfändet, gepfändet oder auf andere Bezüge angerechnet werden. Entfällt der Hinderungsgrund, ist die Wiederaufnahme der Zahlungen möglich.

Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung endet mit dem Monat des Sterbedatums. Vorausgezahlte Beträge von wiederkehrenden Leistungen werden für die dem Sterbedatum folgenden Monate zurückgefordert. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann durch Beschluss des zuständigen Kuratoriums auf die Rückforderung verzichtet werden.

§ 12
SONDERREGELUNG
FÜR DIE ABTEILUNG
VERLEGER

(1) Ein Verlegermitglied, welches die Leistungen der Sozialkasse in Anspruch nehmen will, muss nachweislich hauptberuflich mindestens 10 Jahre entweder Inhaber, Mitinhaber, Komplementär, Kommanditist, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Vorstandsmitglied (einer AG) der Firma sein.

(2) Bei Besitzwechsel des Verlages kommt für das ausscheidende Mitglied keine Leistung der Sozialkasse in Betracht, es sei denn, dass das ausscheidende Mitglied

im Zeitpunkt des Besitzwechsels bereits eine Leistung erhält. In diesem Falle erfolgt die Leistung bis zu dessen Tode.

Der direkte Erbgang wird davon nicht berührt, sofern die Erben die Firma unverändert weiterführen.

(3) In jedem Falle müssen für den Verlag die Voraussetzungen betreffend Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft und für die von ihm benannte Person die weiteren Voraussetzungen für eine Leistung nach der Satzung gegeben sein.

(4) Verlage, die auf dem Verwertungsgebiet der ernsten Musik in 10 Jahren ein Durchschnittsaufkommen von EUR 9 203,25 im Jahr von der GEMA bezogen haben, können eine zweite Person als Leistungsempfänger benennen, bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 18 406,51 eine dritte Person und bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 27 609,76 und darüber eine vierte Person.

Für Durchschnittsaufkommen auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik sind die doppelten Beträge erforderlich.

(5) Die Voraussetzungen für die Benennung eines leitenden Angestellten für eine laufende Leistung sind erfüllt, wenn dieser mindestens 20 Jahre im Verlag oder im Musikhandel und davon mindestens die letzten 10 Jahre als leitender Angestellter in der antragstellenden Firma beschäftigt gewesen ist.

Die Benennung ist unwiderruflich, es sei denn, dass ein Benannter selbst verzichtet.

Die von den Verlagen bereits benannten leitenden Angestellten und/oder ihre hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner behalten ihre Bezugsberechtigung auf wiederkehrende Leistungen auch bei Aufgabe der Mitgliedschaft des Verlages bei der GEMA, sofern der Benannte keinen Einfluss auf die Aufgabe der Mitgliedschaft bei der GEMA gehabt hat.

Die Benennung ist auch für Rechtsnachfolger des Unternehmens, für Rechtsnachfolger von Anteilseignern des benennenden Unternehmens sowie für solche Personen bindend, welche die Verlagstätigkeit ganz oder zu wesentlichen Teilen fortsetzen.

Die durch die Verwaltung der Sozialkasse entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 13 VERWALTUNGS- KOSTEN

Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Die geschäftsführenden Kuratoren erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe für die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtkuratoriums. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder erhalten pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe für die Teilnahme an Sitzungen ihres jeweiligen Abteilungskuratoriums und an Sitzungen des Gesamtkuratoriums.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung und der pauschalen Sitzungsgelder wird durch Beschluss des Aufsichtsrates der GEMA festgelegt. Dabei ist der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang Rechnung zu tragen.

§ 14
SATZUNGS-
ÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen werden von den drei Abteilungskuratorien beraten und sind vom Aufsichtsrat der GEMA zu bestätigen.

Die Angleichung der Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach § 17) an die veränderten Lebenshaltungskosten wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die ebenfalls von den drei Abteilungskuratorien beraten werden und vom Aufsichtsrat der GEMA zu bestätigen sind.

§ 15
AUFLÖSUNG

Die Sozialkasse kann nur durch die Mitgliederversammlung der GEMA aufgelöst werden, wobei die Abstimmung gemäß § 29 Abs. 3 der GEMA-Satzung zu erfolgen hat.

§ 16
PRÜFUNG UND
AUFSICHT

(1) Die Verwendung der Mittel im Sinne dieser Satzung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nach einheitlichen Gesichtspunkten kontrolliert. Dieser wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse bestellt.

(2) Das Aufsichtsrecht hat der Aufsichtsrat der GEMA. Das geschäftsführende Kuratorium erstattet dem Aufsichtsrat der GEMA zum Jahresabschluss Bericht unter Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers.

(3) Gegen Entscheidungen der zuständigen Abteilung der GEMA-Sozialkasse kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Gesamtkuratorium der GEMA-Sozialkasse anrufen. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat erheben. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands der GEMA-Sozialkasse endgültig.

§ 17
ÜBERGANGS-
BESTIMMUNGEN

Die bisherigen Bezieher von Alterssold und Witwengeld verbleiben weiterhin im Genuss ihrer bisherigen Bezüge und des Anrechts auf Sterbegeld gemäß den Satzungen der alten Versorgungsstiftungen.

§ 18

(1) Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Satzung der GEMA-Sozialkasse. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG DER GEMA-SOZIALKASSE

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 5

1. a) Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11 Abs. 1 lit. a, c und d, Abs. 3, § 12, § 13, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt werden.
- b) Die frühere Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates angerechnet werden.
- c) Für die Entscheidung über die Mitgliedschaftsdauer sind allein die Auskünfte der Mitgliederabteilung der GEMA maßgebend und nicht die in Einzelfällen abweichende Entscheidung der Wertungskommission.

Zu § 7 (4 b)

Dem Antrag auf Anerkennung als hinterbliebene Lebensgefährtin oder hinterbliebener Lebensgefährte müssen überzeugende Nachweise über die langjährige eheähnliche Lebensgemeinschaft beigelegt werden. Die Lebensgemeinschaft kann keinen Zeitraum einschließen, in dem gleichzeitig noch eine Ehe bestand.

Zu § 8 I (1 a)

1. In die Berechnung der Zuerkennungsgrundlage gehen ein:
 - a) Das Zuerkennungsdatum:
Maßgebendes Datum für die Berechnung der wiederkehrenden Leistung ist das Zuerkennungsdatum. Dieses ist der Monatserste, welcher dem Datum folgt, an dem der Antrag auf Leistungen bei der Sozialkasse eintrifft, frühestens jedoch der Monatserste, welcher dem Datum folgt, an dem die Voraussetzungen des § 5 und des § 11 (1) und (2) der Satzung erfüllt sind.
 - b) Die tatsächlichen Jahresaufkommen des GEMA-Mitglieds:
Die tatsächlichen Jahresaufkommen des Mitglieds bei der GEMA bis zu dem dem Antrag vorausgehenden abgeschlossenen Geschäftsjahr werden erfasst.
 - c) Die angeglichenen Jahresaufkommen des GEMA-Mitglieds:
Das angeglichene Jahresaufkommen eines Jahres ergibt sich aus dem tatsächlichen Jahresaufkommen dieses Jahres, multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor des Geschäftsjahres gemäß der jährlich neu vom Mathematikinstitut Professor Dr. E. Neuburger erstellten Aufwertungstabelle zu § 8 I (1a).
 - d) Der Durchschnitt der besten 15 angeglichenen Jahresaufkommen (c). Bei weniger als 15 Jahresaufkommen der Durchschnitt der angeglichenen Jahresaufkommen.
2. Die einmal errechneten und gewährten Zuerkennungen behalten in der Regel für die Dauer der Leistungen Gültigkeit. Alle 3 Jahre werden sie - mit Ausnahme der Leistungen nach § 17 - im Hinblick auf die veränderten Lebenshaltungskosten überprüft. Außerdem kann die Zuerkennungsgrundlage zugunsten des Mitglieds verändert werden, wenn sich durch steigende GEMA-Jahresaufkommen später eine günstigere Durchschnittsberechnung (Ziff.1) ergibt.

3. Das Ausmaß der Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten (Höhe der Zuschläge, Veränderung der Höchstsätze oder Festbeträge, Veränderung der Freigrenzen) sowie die Höhe des Zuschlags auf die bisher bewilligten Zuerkennungen wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der GEMA beschlossen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der GEMA.

**Zu § 8 I (2 a)
UND (2 b)**

1. In den Abteilungen K und T ist bei der wiederkehrenden Leistung zu unterscheiden zwischen der grundsätzlichen Anerkennung des Anspruchs, dessen Höhe nach den Richtlinien errechnet wird („Zuerkennung“), und der tatsächlichen Leistung der Sozialkasse, die von dem anzurechnenden Einkommen abhängig ist („Auszahlung“).
2. Wenn die Voraussetzungen nach § 5 und § 7 erfüllt sind, soll auf Antrag des Mitglieds die Höhe des Anspruchs errechnet und diesem mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine wiederkehrende Leistung erfolgen kann.
3. Die Begriffe „weitere Einnahmen“ sowie „Jahreseinnahmen“ werden wie folgt definiert:

Einnahmen, die auf die wiederkehrende Leistung angerechnet werden, soweit sie den Freibetrag übersteigen, sind:

- a) Löhne und Gehälter aus unselbständiger Tätigkeit.
 - b) Der Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit (abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse an den Antragsteller). Ein Verlust wird allerdings nicht anerkannt.
 - c) Der Gewinn aus Gewerbebetrieb (bei Verlegern abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse). Ein Verlust wird nicht anerkannt.
 - d) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung. Verluste werden nicht anerkannt und dürfen nicht verrechnet werden.
 - e) Die Einnahmen aus Kapitalvermögen. Ein Verlust wird nicht anerkannt.
 - f) Die Einnahmen aus Renten, Pensionen, Lebensversicherungen und Verkäufen von Gewerbebetrieben, Grund- und Wertbesitz (Renten und Pensionen sind mit dem gesamten jährlichen Betrag anzusetzen, nicht nur mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die im Rentenbescheid aufgeführten Leistungen für Kindererziehung gehören nicht zu den anrechenbaren Einnahmen).
4. Zur Ermittlung der Einnahmen ist die letzte verfügbare Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen und der dementsprechende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen. Die vollständigen Einkommensunterlagen sind mit Ausnahme des Einkommensteuerbescheids bis zum 30.06. des jeweiligen Leistungsjahres vorzulegen. Die Gewinnermittlung wird daraufhin überprüft, ob nicht durch Sonderabschreibungen der steuerliche Gewinn gemindert wurde.
5. Zur Überprüfung des Gewinns gehört der Vergleich mit den Jahresgutschriften der GEMA-Mitgliederbuchhaltung. Diese werden auch dann auf die wiederkehrende Leistung angerechnet, wenn das Mitglied nicht über sie verfügen konnte, weil sie z.B. abgetreten oder gepfändet worden sind. Geldwerte Gegenleistungen Dritter an das Mitglied werden in diesem Fall nicht zusätzlich angerechnet. Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse, die einkommensteuerpflichtig sind, werden nicht auf die wiederkehrende Leistung angerechnet.

6. Zu den Einnahmen des Mitglieds gehören die des Ehepartners oder die des eingetragenen Lebenspartners; dieses gilt auch für getrennt lebende Ehepartner oder getrennt lebende eingetragene Lebenspartner.

7. Der Nutzungswert des eigengenutzten Wohnraumes ist nicht als Einnahme nach Ziff. 3 d) auf die wiederkehrende Leistung anzurechnen. Ferner werden in der Regel nicht angerechnet: Wohngeld, Sozialhilfe, Blindenpflegegeld und Hilfenlospflegegeld. Medizinisch notwendige Pflegekosten können durch Beschluss des zuständigen Kuratoriums ganz oder anteilig als einkommensmindernd anerkannt werden.

8. Außergewöhnliche einmalige Einnahmen wie Schmerzensgeld, Kulturpreise und Zuwendungen mildtätiger Stiftungen bleiben bis zu einer Höhe von EUR 12 000,00 anrechnungsfrei.

9. Sonderabschreibungen und Sonderausgaben, welche steuerlich „absetzbar“ sind, können bei der Anrechnung der „weiteren Einnahmen“ auf die wiederkehrende Leistung keine Berücksichtigung finden, z. B. Spenden, steuerbegünstigte Investitionen oder gar Verluste.

Zu § 8 II

1. Im Falle des Todes eines Mitglieds, das eine wiederkehrende Leistung bezogen hat, werden dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner für die auf den Todestag folgenden drei Monate die bisherigen Bezüge in voller Höhe als Übergangsgeld weitergewährt.

2. Entsteht durch den Wegfall der Alterssicherung (s. Anhang zu den Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren) ein sozialer Härtefall, so kann die bisher an das verstorbene Mitglied gezahlte wiederkehrende Leistung für die Dauer des Härtefalls in voller Höhe weitergezahlt werden.

3. Die Erläuterung der Begriffe „weitere Einnahmen“ und „Jahreseinnahmen“ der Ziffern 3. bis 9. zu § 8 I (2a) und (2b) gelten auch für die Einnahmen des hinterbliebenen Ehepartners oder des hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners. Bei der Berechnung der Leistung werden unabhängig von der Rechtsnachfolge in den Urheberrechten des verstorbenen Mitglieds dessen sämtliche Aufkommen bei der GEMA (abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse an den Antragsteller) als Einnahme angerechnet.

Zu § 9

1. Anspruch auf Sterbegeld haben auch Hinterbliebene von leitenden Angestellten im Sinne von § 12 der Satzung der GEMA-Sozialkasse – Sonderregelung für die Abteilung Verleger.

Zu § 10

1. Anträge auf einmalige Leistung von außergewöhnlicher Höhe sind solche, die über den Betrag von EUR 2 100,- hinausgehen.

Zu § 12

1. Bei Konzernen müssen die Voraussetzungen der Aufkommenshöhe nach § 12 (4) der Satzung von dem einzelnen antragstellenden Verlag erfüllt sein.

2. Die gemäß § 12 der Satzung von einem Verlag zu benennenden bezugsberechtigten Personen können unabhängig von den bereits nach § 17 Bezugsberechtigten dieses Verlages benannt werden.

3. Wenn der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines Verlagsinhabers oder einer Verlagsinhaberin, der von der GEMA-Sozialkasse eine wiederkehrende Leistung erhält, in seinem Verlag die Tätig-

keit des verstorbenen Ehepartners oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners voll übernimmt und die Bedingungen für eine wiederkehrende Leistung als ordentliches Mitglied selbst erfüllt, hat er Anspruch auf die volle wiederkehrende Leistung als Mitglied.

Zu § 17

1. Mitglieder, die am 1. 1. 1902 oder früher geboren sind, fallen unter die Vorschriften des § 17 der Satzung.

2. Ein Bezieher von wiederkehrenden Leistungen nach § 17 der Satzung kann, sobald auch die Bedingungen der Satzung nach §§ 5 und 8 von ihm erfüllt werden, diesen Anspruch wählen, solange dies für ihn günstiger ist. Inzwischen ruht sein Anspruch auf den Mindestbetrag der wiederkehrenden Leistung nach § 17 der Satzung.

3. Mit der Zuerkennung der wiederkehrenden Leistung nach § 17 der Satzung sind zwangsläufig auch die Voraussetzungen zum Bezug des „Witwengeldes“ nach dem Tode des Mitglieds für die Witwe gegeben.

**BETR.: GEMA-
EINKOMMEN VON
EHEPARTNERN ODER
EINGETRAGENEN
LEBENSPARTNERN**

1. Bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern, die beide GEMA-Aufkommen haben, dürfen beide Aufkommen nicht zusammengerechnet werden, um etwa für eines dieser beiden Mitglieder höhere Leistungen zu erzielen. Beide Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner haben gegebenenfalls als Mitglieder der GEMA einen getrennten Anspruch auf Leistungen aufgrund des eigenen Aufkommens.

**BETR.: GEMA-
EINKOMMEN IN
MEHREREN
BERUFSGRUPPEN**

1. Hat ein Mitglied in mehreren Berufsgruppen ein GEMA-Aufkommen, so ist für Leistungen diejenige der drei Abteilungen der GEMA-Sozialkasse zuständig, deren entsprechender Berufsgruppe das Mitglied bei Antragstellung angehört. Diese Zuständigkeit gilt grundsätzlich für die gesamte Zeit der Leistung aus der GEMA-Sozialkasse.

2. Eine Person kann niemals mehr als eine wiederkehrende Leistung in Anspruch nehmen. So wird z. B. die wiederkehrende Leistung für einen Urheber (Abt. Komponisten oder Abt. Textdichter) ausgesetzt, solange er eine wiederkehrende Leistung als leitender Angestellter (Abt. Verleger) in Anspruch nimmt.

Geht bei einer Abteilung der GEMA-Sozialkasse der Antrag eines Mitglieds ein, das in mehreren Sparten tätig ist, so ist den in Betracht kommenden anderen Abteilungen der Sozialkasse davon Mitteilung zu machen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

**BETR.: LAUFENDE
ZUSÄTZLICHE
ZUWENDUNGEN FÜR
BEZIEHER NACH § 17**

1. Den Beziehern einer wiederkehrenden Zuwendung wird nach § 17 zu den bisherigen Sätzen von monatlich

	EUR 168,73	für das Mitglied,
	EUR 224,97	für das Verlegermitglied
und	EUR 129,36	für die Witwe,
	EUR 168,73	für die Verlegerwitwe

eine zusätzliche Zuwendung von in der Regel monatlich

	EUR 460,-	für das Mitglied,
	EUR 288,-	für das Verlegermitglied
und	EUR 360,-	für die Witwe,
	EUR 216,-	für die Verlegerwitwe

gewährt, wenn die nachweisbaren Einnahmen des Mitglieds jährlich den Freibetrag von EUR 10 200,-, der Witwe jährlich den Freibetrag von EUR 7 500,- nicht übersteigen.

Die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen werden in voller Höhe auf die zuerkannte Zuwendung angerechnet.

Berlin, am 1.1.2014